



Stadt Löbnitz

Der Bürgermeister



Ortsübliche Bekanntgabe

Am Dienstag, dem 16.04.2024 um 18:30 Uhr findet eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium: Technischer Ausschuss
Sitzungsnummer: 47. Sitzung des Technischen Ausschusses
Ort: 08294 Löbnitz, Marktplatz 13
Raum: Bürgerhaus - Saal Erdgeschoss

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB hinsichtlich der Errichtung eines Gartenhauses im Außenbereich auf dem Flurstück 1103/5 der Gemarkung Löbnitz
2. Durchführungsbeschluss für das Vorhaben "Sanierung Sportplatz OASE, Schneeberger Straße 60"
3. Informationen
4. Anfragen der Mitglieder des Technischen Ausschusses

Nichtöffentlicher Teil:

1. Vorberatung nach § 41 Abs. 4 SächsGemO zu einer Vereinbarung über die Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach § 148 BauGB für das Vorhaben "Wohn- und Geschäftshaus "Alte Apotheke"", Johannisstraße 3, Flst. 499 der Gemarkung Löbnitz
2. Informationen
3. Anfragen der Mitglieder des Technischen Ausschusses

Die Sitzung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben.

Löbnitz, den 04.04.2024

Alexander Troll

Aushang an der Verkündigungstafel der Stadtverwaltung, Marktplatz 1, 08294 Löbnitz am:
Abgenommen am:



Stadt Löbnitz

Beschlussvorlage

Löbnitz, 15.03.2024
 Abteilung: Bauamt
 Bearbeiter: Löwig

**Betreff: Antrag auf Vorbescheid nach § 75 SächsBO
 Errichtung eines Gartenhauses auf dem Flurstück 1103/5 der Gemarkung Löbnitz im
 Außenbereich**

Beratungsfolge: Gremium	Termin	Vorlagenstatus	Beratungsstatus	Nr.:	TOP
Technischer Ausschuss	16.04.2024	öffentlich	beschließend	TA/2024/06	1
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	anwesend:	stimmberechtigt:	ja: nein:	Enthaltung:	
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	anwesend:	stimmberechtigt:	ja: nein:	Enthaltung:	
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	anwesend:	stimmberechtigt:	ja: nein:	Enthaltung:	
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	anwesend:	stimmberechtigt:	ja: nein:	Enthaltung:	

Beschluss:

Der Technische Ausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Antrag auf Vorbescheid nach § 75 SächsBO hinsichtlich der Errichtung eines Gartenhauses im Außenbereich auf dem Flurstück 1103/5 der Gemarkung Löbnitz.

Sach- und Rechtslage:

Zum oben genannten Bauvorhaben ging bei der Stadt Löbnitz am 29.02.2024 ein Antrag auf Vorbescheid nach § 75 SächsBO ein (siehe Anlage 1). Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben entscheidet das Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Die Stadt Löbnitz hat demzufolge im Rahmen der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB über den Antrag auf Vorbescheid zu entscheiden.

Der Bauherr beabsichtigt gemäß Antragstellung auf dem Flurstück 1103/5 der Gemarkung Löbnitz die Errichtung eines Gartenhauses mit einer Grundfläche von ca. 50 qm. Das Flurstück, auf welchem das Gartenhaus errichtet werden soll, befindet sich im Eigentum der Stadt Löbnitz. Zwischen dem Eigentümer und dem Bauherrn besteht ein gültiger Pachtvertrag.

Der zur Bebauung vorgesehene Standort auf dem Flurstück 1103/5 der Gemarkung Löbnitz befindet sich nicht im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Löbnitz (Teil I) zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (siehe Anlage 2). Das Gartenhaus ist demnach vollumfänglich im Außenbereich vorgesehen. Die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für den Ersatzneubau einer Gartenlaube im Außenbereich obliegt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Löbnitz dem Technischen Ausschuss.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass der Außenbereich von der Bebauung frei zu halten ist, außer es handelt sich um ein privilegiertes oder sonstiges Vorhaben. Die Baumaßnahme kann nicht als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB eingeordnet werden. Vielmehr handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB, welches im Einzelfall zugelassen werden kann, wenn durch seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Die straßenseitige Erschließung ist bereits im Bestand gesichert.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Der betreffende Grundstücksteil ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB ausgewiesen. In diesen Gebieten sind untergeordnete Gebäude, welche der gärtnerischen Nutzung dienen, zulässig. Da dies vorliegend der Fall ist, widerspricht das Vorhaben nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und stellt somit keine Beeinträchtigung dar.

Aus den vorgenannten Gründen könnte aus Sicht der Verwaltung dem Vorhaben zugestimmt werden.

abgestimmt mit: nicht notwendig

Anlagen: (1) Antrag auf Vorbescheid
(2) Abrundungssatzung
(3) Flächennutzungsplan
(4) Ansichten

Finanzielle Auswirkungen: Haushaltsstelle: 00.00.00.00 000000 Produkt/Leistung: Bezeichnung eintragen

Aufwendungen: 0 € Erträge: 0 €

Finanzielle Auswirkung: keine.

Folgekosten: keine.

Bemerkung Kämmerer:

gez.: Löwig
Bearbeiter

gez.: Rother
Amtsleiter

gez.: Höll
Kämmerer

gez.:
Ortsvorsteher

gez.: Alexander Troll
Bürgermeister

Version: 24.3.16

(Diese Vorlage wurde **maschinell** erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Das Original liegt in der Stadtverwaltung Lößnitz vor.) Druck: 04.04.2024



Stadt Löbnitz

Beschlussvorlage

Löbnitz, 20.03.2024
 Abteilung: Schule/Soziales
 Bearbeiter: Frau Meyer

Betreff: Durchführungsbeschluss für das Vorhaben "Sanierung Sportplatz OASE, Schneeberger Straße 60"

Beratungsfolge: Gremium	Termin	Vorlagenstatus	Beratungsstatus	Nr.:	TOP
Technischer Ausschuss	16.04.2024	öffentlich	beschließend	TA/2024/07	2
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	anwesend:	stimmberechtigt:	ja: nein:	Enthaltung:	
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	anwesend:	stimmberechtigt:	ja: nein:	Enthaltung:	
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	anwesend:	stimmberechtigt:	ja: nein:	Enthaltung:	
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	anwesend:	stimmberechtigt:	ja: nein:	Enthaltung:	

Beschluss:

Der Technische Ausschuss der Stadt Löbnitz beschließt die Durchführung des Vorhabens „Sanierung der Sportfläche an der OASE“ mit Fördermitteln vom Kommunalen Sozialverband Sachsen und vom Landratsamt Erzgebirgskreis.

Sach- und Rechtslage:

Seit mehreren Jahren ist die Sanierung der Sportfläche (Tennisplatz) der OASE beabsichtigt, da sich auf dem Belag Risse gebildet haben und dieser sich zum Teil bereits herausgelöst hat. Des Weiteren weist der Zaun Beschädigungen auf.
 Im Haushaltsjahr 2022 war die Maßnahme im Haushaltsplan der Stadt Löbnitz eingeplant worden, jedoch im Zuschuss an den Träger (Sachkonto 431700). Leider war über die ursprünglich angedachte Förderrichtlinie „Sportstättenförderung“ in 2022 keine Zuwendung möglich (Antragsstellung durch Blaues Kreuz), da es sich nicht um eine Sportstätte im eigentlichen Sinne (z.B. für Schulsport oder Vereine) handelt, sondern ausschließlich der Nutzung in der Freizeit unterliegt.

Das Vorhaben wurde in 2023 beim Landratsamt Erzgebirgskreis und dem KSV von der Stadt als Grundstückseigentümer beantragt, die Fördermittel wurden bewilligt.
 Die Gesamtkosten betragen 92.123,85 €, der Landkreis beteiligt sich mit einer Fördersumme von 18.424,76 € (20%) und der KSV mit 46.061,92 € (50%), die Eigenmittel der Stadt betragen 27.637,17 € (30%).
 Die Planung und Durchführung führt die Firma AIA Aue GmbH durch.

abgestimmt mit: nicht notwendig
Anlagen: Kostenberechnung, Fotodokumentation

Finanzielle Auswirkungen: Haushaltsstelle: 36.62.01.01 - 421100 Produkt/Leistung:
 Aufwendungen: 92.123 € Erträge: 64.486 €
 Finanzielle Auswirkung: Mittel stehen zur Verfügung. durch Bildung eines Haushaltsrestes
 Folgekosten: keine.

Bemerkung Kämmerer:

gez.: Meyer gez.: Rother gez.: Höll gez.: gez.: Alexander Troll
 Bearbeiter Amtsleiter Kämmerer Ortsvorsteher Bürgermeister